

(in der Fassung vom 10. Januar 2023)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind im Masterstudiengang Leistungen im Gesamtumfang von 27 ECTS-Credits (cr) zu absolvieren.
- (2) Dazu gehören Lehrveranstaltungen mit Prüfungsleistungen im Umfang von 8 ECTS-Credits im Vertiefungsmodul Bildungswissenschaft (vgl. § 2 Abs. 1).
- (3) Zudem ist ein Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft MA mit Prüfungsleistungen im Umfang von 6 ECTS-Credits (vgl. § 2 Abs. 2) zu absolvieren, von denen 3 ECTS-Credits optional als Studienleistungen (vgl. § 1 Abs. 4) absolviert werden können.
- (4) Weiterhin ist ein Modul „Praxis Lehramt“ mit Studienleistungen im Umfang von 6 ECTS-Credits (vgl. § 2 Abs. 3) zu absolvieren.
- (5) Schließlich ist ein Modul Inklusion mit Prüfungsleistungen im Umfang von 7 ECTS-Credits (vgl. § 2 Abs. 4) zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im **Vertiefungsmodul Bildungswissenschaft** werden die Themenfelder Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren vertieft. Neben theoretischen Grundlagen und empirischen Befunden soll insbesondere die Reflexion von Anwendungsmöglichkeiten thematisiert werden. Die Studierenden können dabei aus einem Angebot verschiedener Veranstaltungen zwei Lehrveranstaltungen auswählen. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Prüfungsleistungen.

Vertiefungsmodul Bildungswissenschaft (8 cr)

Lehrveranstaltung:	PL	cr
Bildungswissenschaften (Bereich Lehren)	var.	4
Bildungswissenschaften (Bereich Lernen)	var.	4

(2) Das **Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft MA** soll den Studierenden einen erweiterten und ggf. auch fächerübergreifenden vertiefenden Blick auf bildungswissenschaftliche Zusammenhänge ermöglichen. In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem bildungswissenschaftlichen Angebot oder aus Bereichen wie Praxis Lehramt, Psychologie, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Ethik und Philosophie und weiteren Fächern belegt werden, die im Verzeichnis „Lehre, Studium, Forschung (LSF) für dieses Modul“ aufgeführt sind. In Ausnahmefällen können auch andere als die dort aufgeführten Veranstaltungen belegt werden, sofern sie einen unmittelbar bildungswissenschaftlichen (nicht fachdidaktischen) Bezug haben. Ob dies jeweils der Fall ist, entscheidet auf Anfrage des/der Studierenden die Studienberatung an der Binational School of Education. Voraussetzung ist zudem das Einverständnis der/des jeweiligen Lehrenden.

- 2 -

(3) Im Wahlpflichtmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Credits (cr) zu absolvieren, die auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt werden können. Dabei muss mindestens eine Prüfungsleistung absolviert werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der erbrachten Prüfungsleistungen.

Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft MA (6 cr)

Lehrveranstaltung	PL/SL	cr
1-2 LV	var.	6

(4) Das **Modul Praxis Lehramt** umfasst die Themenbereiche *Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Handlungskompetenz*. Es sind insgesamt 2 Lehrveranstaltungen zu absolvieren, von denen eine aus Themenbereich Selbstkompetenz gewählt werden muss. Das Modul soll es den Studierenden des gymnasialen Lehramts ermöglichen, ihre persönlichen Kompetenzen für den Beruf als Lehrkraft weiterzuentwickeln.

Die Studierenden

- reflektieren darin die Herausforderungen des Lehrerberufs und stellen sie in Bezug zu den eigenen Stärken, Entwicklungspotentialen, Kompetenzen, Persönlichkeitsdispositionen und Neigungen,
- setzen sich mit den eigenen Werten und Haltungen auseinander und deren Bedeutung für die angestrebte Berufstätigkeit,
- entwickeln für den Lehrerberuf wichtige Kompetenzen weiter.

Modul Praxis Lehramt (6 cr)

Lehrveranstaltung	SL	cr
1-2 LV Selbstkompetenz	var.	3-6
0-1 LV Sozialkompetenz/ bzw. Handlungskompetenz	var.	0-3

(5) Das **Modul Diversität und Inklusion** soll es den Studierenden des gymnasialen Lehramts ermöglichen, grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf Inklusion im Lehrberuf aufzubauen.

Die Studierenden

- sind sensibel für die verschiedenen Formen von Diversität und haben ein reflektiertes Wissen von heterogenitätssensiblen Unterricht,
- kennen die Grundlagen inklusiver Pädagogik und Schulentwicklung,
- bilden diesbezüglich Selbst-, Sozial- und Handlungskompetenzen für den Lehrberuf aus.

(6) Im Modul Diversität und Inklusion sind insgesamt 7 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Davon sind 3 cr in der Einführung zu erbringen und 4 cr in einer vertiefenden Lehrveranstaltung zu Handlungsfeldern im Kontext von Diversität und Inklusion. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der erbrachten Prüfungsleistungen.

Modul Diversität und Inklusion (7 cr)

Lehrveranstaltung	PL	cr
LV Einführung	var.	3
LV Handlungsfelder	var.	4

§ 3 Masterarbeit

(1) Gemäß § 6 Abs. 16 der RahmenVO-KM ist es möglich, in den Bildungswissenschaften eine Masterarbeit anzufertigen. An der Universität Konstanz ist dies im Arbeitsbereich Empirische Bildungsforschung möglich. Welche/r Prüfer/in dort zur Verfügung steht, ist beim Arbeitsbereich oder in der Studienberatung Lehramt an der Binational School of Education (BiSE) in Erfahrung zu bringen.

(2) Über die Annahme der Betreuung entscheidet der/die Prüfer/in nach Maßgabe seiner/ihrer Kapazitäten. Über ein mögliches Auswahlverfahren für den Fall begrenzter Betreuungskapazitäten sind die Studierenden auf geeignete Weise zu informieren.

(3) In der Masterarbeit machen die Studierenden deutlich, dass sie über fortgeschrittene Kenntnisse von Inhalt und Methoden der Bildungsforschung in den Themenfeldern Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren verfügen und diese problemorientiert und wissenschaftlich fundiert umzusetzen verstehen.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zu Masterarbeiten in den Bildungswissenschaften sowie für deren Durchführung (bspw. Anzahl der Prüfenden, Themenwahl, Bearbeitungszeit, Umfang der Prüfung) gelten die Regelungen der §§ 19 und 20 der Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Lehramt Gymnasium der Universität Konstanz.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss für den Bereich Bildungswissenschaften.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüfungssprache (Deutsch und/oder Englisch) wird von der/dem jeweiligen Prüfenden festgelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

- 4 -

- (2) Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. Nr. 34/2017) außer Kraft. Leistungen, die Studierende vor Inkraft-Treten der neuen Fassung dieser Bestimmungen nach den bislang geltenden Bestimmungen im Bereich Bildungswissenschaften im Masterstudium erbracht haben, werden anerkannt.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen bereits eine Leistung im Modul Inklusion und Diversität (zuvor: Modul Inklusion) absolviert haben, können die zweite Veranstaltung des Moduls mit der komplementären Zahl an ECTS-Credits absolvieren, sodass zum Abschluss des Moduls 7 ECTS-Credits (cr) erworben werden können. Dies gilt unabhängig davon, welche der beiden Lehrveranstaltungen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen absolviert wurde.

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 2/2023 vom 10. Januar 2023 veröffentlicht.